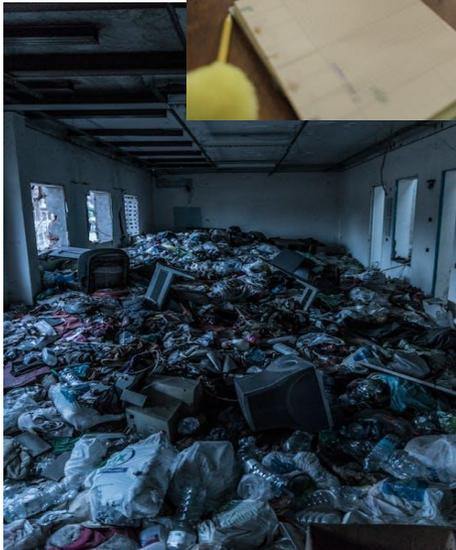
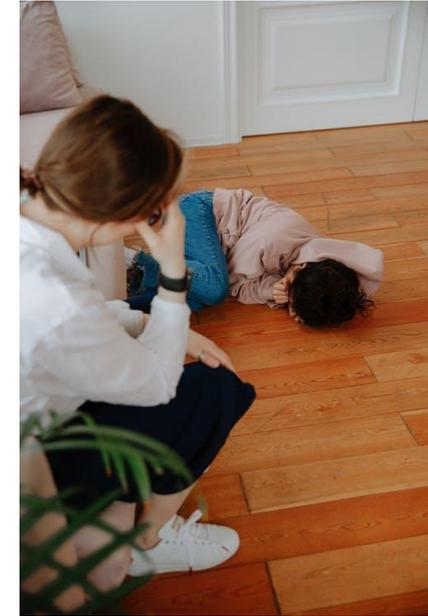


**Kindeswohlgefährdungen:  
Gelingende Zusammenarbeit als Schlüssel für eine  
erfolgreiche Umsetzung des Kinderschutzes**

Fachveranstaltung Fokus Kinderschutz!  
vom 24. April 2025

Evelyne Riner-Thommen  
Leitende Vize-Präsidentin KESB Region Solothurn





## Gefährdungslagen

---

Beispiele für Gefährdungslagen, die in der Praxis verbreitet sind:

- **Konflikte in der familiären Neuorganisation:** Trennungskonflikte, Konflikte rund um Fragen der elterlichen Obhut, Konflikte rund um den persönlichen Verkehr des abwesenden Elternteils
- **Mangellagen in Familien:** Mangelnde Erziehungskompetenzen, um Erziehungsaufgaben zu bewältigen
- **Suchtmittelabhängigkeit** der Kindseltern oder eines Elternteils
- **Häusliche Gewalt** (Kinder als direkt oder indirekt Betroffene)
- **Verschiedene Formen der Misshandlung:** Körperliche oder psychische Misshandlung, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch
- **Adoleszenzkonflikte:** Ablösungskrisen von Jugendlichen, die zu gefährdenden Situationen führen

## Kindswohl / Kindswohlgefährdung

---

### Kindswohl

Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für das Wohl ihrer Kinder und sind in erster Linie verpflichtet, für die Grundbedürfnisse ihrer Kinder zu sorgen und ihre Entfaltung zu fördern und zu schützen (vgl. Art. 302 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, ZGB).

### Kindswohlgefährdung

„...wenn die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.“

## Freiwilliger Kinderschutz

---

Freiwillige Beratungsangebote (Auswahl):

- Soziale Dienste der zuständigen Sozialregion (ggf. Vermittlung von SPF, RoKi o.ä.)
- Beratungsstelle Opferhilfe Kanton Solothurn
- Mütter- und Väterberatung / Familienberatung
- Beratungsstelle PERSPEKTIVE
- Schulsozialarbeit (SSA)
- Schulpsychologischer Dienst (SPD)
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)
- Heilpädagogischer Dienst (HPD)
- Jugendberatung
- Elternberatung / -Kurse (bspw. kompass)

## Gefährdungsmeldung

---

Wann?

Wenn freiwillige Unterstützungsmassnahmen gescheitert sind und davon ausgegangen werden muss, dass ein behördliches Einschreiten notwendig sein könnte, um eine akute oder chronische Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

Wohin?

An die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Wohnsitz des Kindes.

## Melderecht (Art. 314c ZGB)

- jede Person (Art. 314c Abs. 1 ZGB), „wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint“
- auch Berufsgeheimnisträger:innen (Art. 314c Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 321 Abs. 1 StGB)

## Meldepflicht (Art. 314d ZGB)

- Bestimmte Fachpersonen, die nicht dem Berufsgeheimnis nach StGB unterstehen, und die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben (Art. 314d Abs. 1 Ziffer 1 ZGB)
- Personen in amtlicher Tätigkeit, die nicht dem Berufsgeheimnis nach StGB unterstehen (Art. 314d Abs. 1 Ziffer 2 ZGB)

„...wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können.“

## Gefährdungsmeldung

---

### Form / Inhalt

- In der Regel schriftliche Meldung unter Angabe der genauen Personalien von Eltern und Kind (Formular)
- Schilderung der Beobachtungen / Ereignisse
- Darlegung der bereits ausgeschöpften freiwilligen Massnahmen
- Dokumentation: Einreichung allfälliger bereits bestehender Berichte, allfällige Schreiben an die Kindseltern etc.

## Erste Schritte der KESB / Triage

---

- Klärung Zuständigkeit
  - örtlich
  - sachlich (Jugendanwaltschaft / Gericht)
  
- Entscheid Verfahrenseröffnung ja / nein  
(ggf. Rückfrage bei Melder:in oder bei zuständigem Sozialdienst)
  
- Einschätzung Dringlichkeit

## Verfahrenseröffnung

---

- Zuteilung an fallführendes Behördenmitglied
  
- Klärung der Frage, wie den Kindseltern und dem Kind die Verfahrenseröffnung mitgeteilt werden soll
  - Schriftliche Mitteilung der KESB
  - Mitteilung anlässlich eines persönlichen Gesprächs
  - Telefonische Mitteilung

## Abklärungsverfahren

---

- Die Abklärung wird im Kanton Solothurn nicht durch die KESB vorgenommen, sondern erfolgt im Auftrag der KESB durch den zuständigen Sozialdienst
- Untersuchungsgrundsatz
- Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten und Dritter (Art. 448 ZGB)
- Verschwiegenheitspflicht der KESB (Art. 451 ZGB)

## Entscheidfindung KESB

---

- Eingang des Abklärungsberichts mit Empfehlungen
- Gewährung des rechtlichen Gehörs an Kindseltern und Kind (i.d.R. ab 6-jährig, sofern verhältnismässig)
  - mündlich anlässlich persönlicher Anhörung
  - schriftlich
  - ggf. sofortiger Entscheid ohne vorgängige Anhörung bei besonderer Dringlichkeit  
(Anhörung wird diesfalls nachgeholt)
- Beratung anlässlich einer Kammersitzung in interdisziplinärem Dreiergremium
- Entscheidfällung und Eröffnung

- Subsidiarität Kindesschutzmassnahmen werden nur dann ergriffen, wenn die Eltern bei gegebener Kindeswohlgefährdung nicht selber für Abhilfe sorgen oder dazu nicht in der Lage sind.
- Verschuldensunabhängigkeit Kindesschutzmassnahmen setzen kein Verschulden der Eltern voraus.
- Komplementarität Durch die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen sollen vorhandene Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern nicht verdrängt, sondern ergänzt werden.
- Verhältnismässigkeit Jeder Eingriff in die elterlichen Kompetenzen muss zur Abwendung oder Milderung der festgestellten Gefährdung notwendig und tauglich sein. Er ist auf den Grad der Gefährdung abzustimmen und darf daher weder stärker noch schwächer sein als nötig.

Art. 307 Abs. 3 ZGB: Ermahnung, Weisung, Erziehungsaufsicht

- Ermahnung: Erinnerung der Eltern und / oder des Kindes an seine Pflichten
- Weisung: verbindliche Anordnung, durch welche die Eltern und / oder das Kind zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden angehalten werden
- Erziehungsaufsicht: Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist

## Behördliche Massnahmen zum Schutz von Kindern

---

Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB: Beistandschaft

- Erziehungsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1 ZGB): Der Beiständin oder dem Beistand die Aufgabe übertragen, die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen.
- Beistandschaft mit zusätzlich spezifischen Befugnissen (Art. 308 Abs. 2 ZGB): bspw. Überwachung des persönlichen Verkehrs, Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft etc.
- Beistandschaft in der kombinierten Form (Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB)
- Art. 308 Abs. 3 ZGB: ggf. entsprechende Einschränkung der elterlichen Sorge

## Behördliche Massnahmen zum Schutz von Kindern

---

### Regelungen und Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit dem Kontaktrecht

- Regelung des persönlichen Verkehrs (Besuchs- und Ferienrecht des nicht obhutsberechtigten Elternteils)
- Weisungen im Zusammenhang mit dem Kontaktrecht, bspw. auch Anordnung eines begleiteten Kontaktrechts oder begleiteter Übergaben
- Sistierung des persönlichen Verkehrs

## Behördliche Massnahmen zum Schutz von Kindern

---

Art. 310 ZGB: Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts

Als Folge geht das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Kindesschutzbehörde über, die damit auch für eine angemessene Unterbringung (Platzierung) verantwortlich wird.

Ultima ratio: Nur, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders als durch eine Fremdunterbringung begegnet werden kann.

- Art. 310 Abs. 1 ZGB: Der Gefährdung des Kindes kann nicht anders als durch eine Fremdunterbringung begegnet werden.
- Art. 310 Abs. 2 ZGB: Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Ersuchen der Eltern oder des Kindes bei massiv gestörtem Verhältnis.

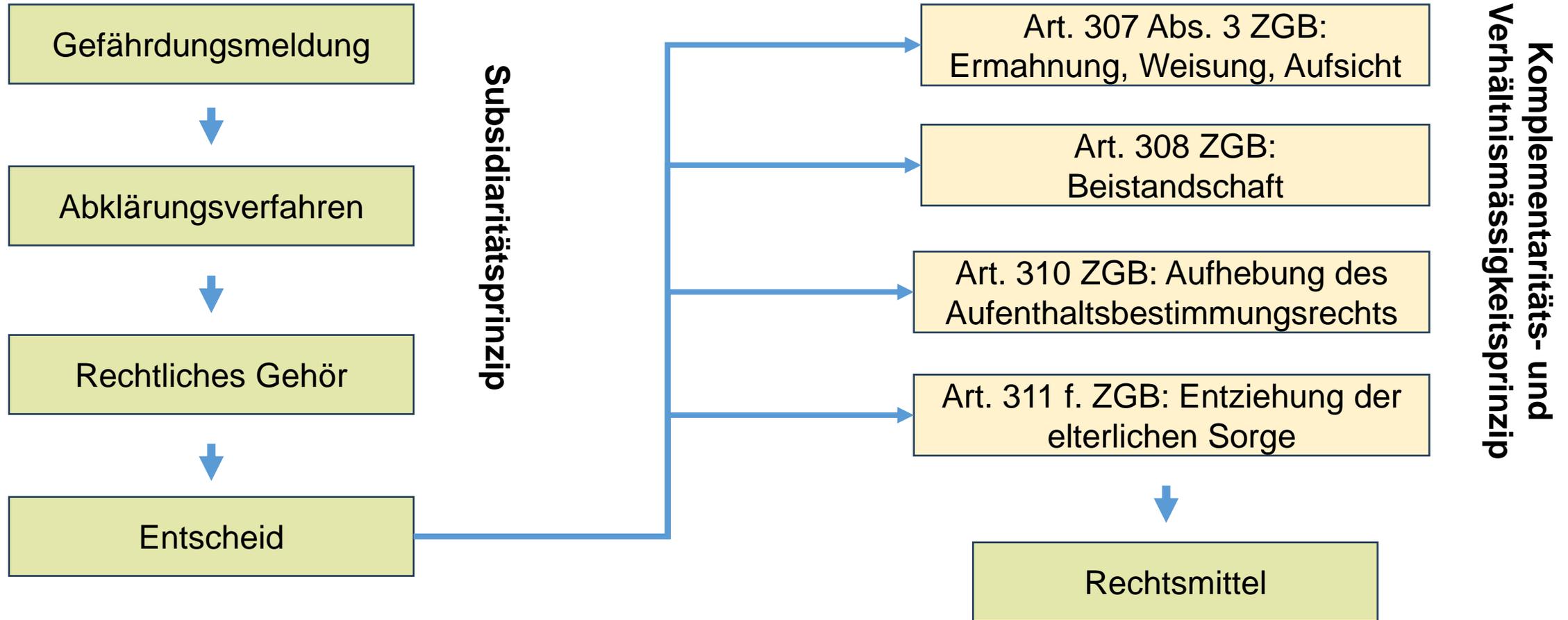
## Behördliche Massnahmen zum Schutz von Kindern

---

### Art. 311 ZGB: Entziehung der elterlichen Sorge

- Art. 311 Ziff. 1 ZGB: Wenn sich Eltern wegen «Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen<sup>o</sup> als objektiv unfähig erweisen, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben.
- Art. 311 Ziff. 2 ZGB: Wenn sich Eltern nicht ernstlich um ihr Kind gekümmert oder ihre Pflichten diesem gegenüber massiv verletzt haben

# Schema zivilrechtlicher Kindsschutz



Dilemma:

Die KESB untersteht gemäss Bundesrecht der Schweigepflicht (Art. 451 ZGB). Sie darf Daten und Informationen, welche ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, ohne Einwilligung der Betroffenen oder ohne klare Rechtsgrundlage nicht an Dritte oder andere Behörden weitergeben. Sie ist bspw. auch gegenüber den Schulen grundsätzlich nicht berechtigt, eine Auskunft zu erteilen.

Die involvierten Fachstellen jedoch benötigen Informationen, um Kinder und deren Eltern in schwierigen Situationen zum Wohle des Kindes begleiten zu können.